



Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Die Neuregelungen treten rückwirkend ab 01.01.2007 in Kraft.

Abzug von Mitgliedsbeiträgen

Sie können Ihre Mitgliedsbeiträge, wie bisher, in Abzug bringen, ausgeschlossen sind jedoch Mitgliedsbeiträge an Körperschaften die den Sport, die Heimatpflege und Heimatkunde oder sog. Freizeit Zwecke fördern.

Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Die Grenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis wurde von 100,00 EUR auf 200,00 EUR verdoppelt. (Hier reicht ein Überweisungsträger aus dem Betrag und Empfänger hervorgehen.)

Erhöhung der Übungsleiterpauschale

Die Übungsleiterpauschale wurde von 1.848,00 EUR auf 2.100,00 EUR erhöht.

Neue Steuerbefreiung für nebenberufliche Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich

Eine neue Steuerbefreiung für nebenberufliche Tätigkeiten im Dienste oder Auftrag einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaft wurde eingeführt. Begünstigt sind alle Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (z. B. Tätigkeit als Gerätewart, Funktionär usw.)

Der Freibetrag beläuft sich auf 500,00 EUR im Jahr.

Erbschaftsteuerrecht

Hier einige Eckpunkte zum geplanten Erbschaftsteuerrecht, welches voraussichtlich

mit seiner Verkündung im März/April 2008 in Kraft tritt:

Zukünftig ist die Bewertung am Verkehrswert orientiert, was bedeutet, „dass es teurer“ werden kann.

Insbesondere im betrieblichen Bereich ist im Hinblick auf die zu erwartenden deutlich höheren Bewertungen im Einzelfall zu überprüfen, ob anstehende vorweggenommene Erbfolgen bzw. Unternehmensnachfolgeregelungen noch nach altem Recht erfolgen sollten.

Für produktives Betriebsvermögen (keine Vermögensverwaltung) soll ein modifiziertes Abschmelzmodell eingeführt werden.

Die Bewertung des Grundvermögens orientiert sich in Zukunft an den Verkehrswerten. Daher ist die vorweggenommene Erbfolge bei größeren Immobilienvermögen in Erwägung zu ziehen.

Noch nicht fällige Lebensversicherungsansprüche sind künftig nicht mehr mit 2/3 der eingezahlten Prämien, sondern mit dem Rückkaufwert zu bewerten. Bei älteren Versicherungsverträgen ist daher eine vorgezogene Übertragung nach altem Recht günstiger.

Im Gegenzug steigen die persönlichen Freibeträge deutlich. Besonders begünstigt werden dabei eingetragene Lebenspartnerschaften, die einen persönlichen Freibetrag von 500.000 EUR, statt bisher 5.200,00 EUR erhalten sollen.

Fazit: Übertragung von Bargeld oder Wertpapieren ggf. verschieben.

Die Steuerklasse II entfällt zukünftig. Hierzu zählen Schenkungen an Eltern und Voreltern, sowie Erbschaften und Schenkungen von Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder und Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten.

Fazit: alles wird teurer => Übertragung ggf. vorziehen!

In Erbfällen besteht offensichtlich in Zukunft ein Wahlrecht bis zur Verkündung des neuen Gesetzes, daher sollte die Veranlagung bis zur Verkündung des neuen Gesetzes offen gehalten werden.

Handlungsbedarf und Gestaltungen zum Jahresende 2007

Unternehmenssteuerreform

Von den Steuersenkungen profitieren im Wesentlichen Kapitalgesellschaften. Hier wird ab dem Veranlagungszeitraum 2008 die Körperschaftsteuer nur noch in Höhe von 15 % erhoben.

Abgeltungssteuer

Die Ausdehnung der Steuerpflicht im Rahmen der Kapitaleinkünfte auf private Wertpapierveräußerungsgeschäfte kann ebenso wie die Einführung des besonderen Steuersatzes Anlass für Gestaltungsüberlegungen sein.

- a) Die Steuerpflicht privater Wertpapiergeschäfte wird bei Erwerb nach dem 31.12.2008 auf sämtliche Wertpapierveräußerungen ausgedehnt. Nicht betroffen von dieser Ausweitung sind im Grundsatz Anteile, die vor dem 01.01.2009 erworben werden – ihre Veräußerung bleibt nach Ablauf der Einjahresfrist steuerfrei.
- b) Im Hinblick auf festverzinsliche Wertpapiere ist zu überlegen, dass ein Zinszufluss nach 2008 regelmäßig geringer

steuerlich belastet ist als zuvor. Es kann deswegen zu erwägen sein, langfristig laufende festverzinsliche Wertpapiere zu erwerben.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Für haushaltsnahe Dienstleistungen von Handwerkern kann eine Minderung der Einkommensteuer beansprucht werden. Als Handwerksleistungen begünstigt sind alle Renovierungs-, Erhaltungs-, Modernisierungsleistungen aber auch Wartungsarbeiten (z. B. Schornsteinfeger).

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Steuerabzugs ist, dass der Steuerpflichtige eine Rechnung erhalten hat und die unbare Zahlung auf das Konto des Erbringers erfolgt ist.

Aufbewahrungsfristen

Nehmen Sie auch den Jahreswechsel zum Anlass, ihre Büros einmal so richtig aufzuräumen und überflüssige Unterlagen zu vernichten? Beachten Sie hierbei unbedingt die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen!

Geschäftsbriefe und E-Mails:	6 Jahre
Rechnungen, Buchhaltungsunterlagen, Jahresabschlüsse und Lohnunterlagen:	10 Jahre

Damit auch garantiert keine falschen Unterlagen im Papierkorb landen, können Sie bei uns eine Liste derjenigen Dokumente anfordern, die Sie in 2007 vernichten können.

Haben Sie noch Fragen, wünschen Sie weitere Informationen oder möchten einen Besprechungstermin mit uns vereinbaren? Bitte rufen Sie uns an. Danke!

Baden-Baden, im Dezember 2007

Ihr Team von Bernd Schlüter & Kollegen